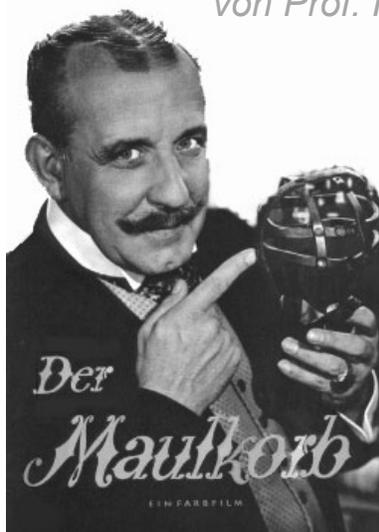


Was dürfen die Studierenden?

Über das Politische Mandat und den deutschen Irrationalismus

von Prof. Helmut Ridder*



„Irrationalismus“, das ist die deutsche Krankheit, aus der u. a. auch die Pseudo-Rechtsprechung wuchert, die nicht das Recht auf die Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit auf das Recht anwendet (natürlich nur die machtbegabte Wirklichkeit), die die Wirklichkeit mithin zur Rechtsquelle macht oder – um es verallgemeinernd auszudrücken – pausenlos „Basis“ mit „Überbau“ vertauscht.

Daß die behauptete „Problematik“ des „Politischen Mandats“, daß insbesondere sein behauptetes rechtliches Verbotensein in den Zusammenhang solcher deutscher Wucherungen und metastasenartigen Verbreitungen von Irrationalismus gehören, läßt sich mit einem ziemlich einfachen Text dartun. Die Probe auf die Deutschheit des Exempels, der angeblichen, von den Auguren und Machern natürlich auch bei uns nur belächelten, juristischen „Problematik“ des Politischen Mandats ist einfach genug. Versuchen Sie nur, einem beliebigen westeuropäischen Juristen die „Problematik“ nahe zu bringen: Er wird verständnislos den Kopf schütteln, hilflos die Achseln zucken

und nichts begreifen. Und damit läge er richtig. Denn wie sollte blühender Unsinn inhaltlich überhaupt nur begriffen werden *können*?! Umso wichtiger ist es zu begreifen, wie er zustande kommt und welche objektive politische Funktion er hat. Wenden wir uns dieser Aufgabe zu und nageln wir dabei den inhaltlichen Unsinn fest, an dessen Zustandekommen übrigens leider auch die Betroffenen nicht ganz unschuldig sind.

Was als Wahrnehmung eines Politischen Mandats durch die verfaßte Studentenschaft oder durch die Hochschulen bzw. deren Organe oder durch sonstige verbandsmäßige Zusammenschlüsse bezeichnet wird – die Verbotsthese beschränkt sich ja bekanntlich nicht allein auf die Tätigkeiten der verfaßten Studentenschaft –, das war, ist und bleibt nichts anderes als das Wahrnehmen und Betätigen desjenigen Grundrechts, von dem immerhin auch das Bundesverfassungsgericht, wenn auch innerhalb seines Horizonts von „Freiheitlichkeit“ (als ob Demokratie nicht per se die optimale Verwirklichung von Freiheit sei), mit Recht, entschieden, indes mehr platonisch als für sich selbst praktisch folgenreich, gesagt hat, es sei „schlechthin konstituierend“ für eine „freiheitlich-demokratische Staatsordnung“. Handelt es sich aber um die Wahrnehmung grundrechtlich-staatsbürgerlicher Freiheit, dann kann es sich im Rechtssinn und damit auch im Sinne unseres grundgesetzlichen Verfassungsrechts gerade *nicht* um ein

„Mandat“ handeln. Denn „Mandat“ heißt zu deutsch immer noch: Auftrag. Kein Bürger und keine Vereinigung ist jedoch unter einer bürgerlich-parlamentarischen Verfassung und wir haben keine andere – von rechts wegen verpflichtet, diese Freiheit auch zu benutzen. Die Sanktion für das Verfehlen der Freiheit überläßt unsere Verfassung dem unerbittlich gerechten Urteil der Geschichte, welches die Deutschen freilich kennengelernt haben sollten.

Es muß also auch keine Studentenschaft zu welchem Thema auch immer politisch resolutionieren. Das ist aber auch nicht der Punkt und war nie der Punkt. Es konnte nie der Punkt

* Prof. Dr. Helmut Ridder

Jahrgang 1919, o. Prof. für öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik an der Justus Liebig-Universität Gießen. Nach Kriegsende Assistent am Institut für Steuerrecht der Universität Münster, wo er mit einer Arbeit über „Wesen und Friedensaufgabe des Waffenstillstands“ promovierte. 1950 Habilitation für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung mit einer Schrift über „Verfassungsrecht und Verwaltungsemanzipation in England“. 1952 Lehrstuhl an der Universität Frankfurt/Main, 1959 Wechsel nach Bonn und 1965 nach Gießen. In der Forschung liegen Schwerpunkte seiner Arbeiten überall dort, wo sich der Verwirklichung von realer Demokratie Hindernisse in den Weg stellen: auf der Demokratietheorie, dem Medienrecht, den Grundrechten, der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Verfassungszeitgeschichte. 1983 Ehrendoktorwürde der Universität Lodz/Polen und 1988 die der Universität Jena.

Quellenangaben S. 57.

sein, weil schon die Zahl der in Betracht kommenden politischen Gegenstände unendlich groß ist. Der Punkt ist allein, ob eine Studentenschaft es *darf*, genauer: ob sie Gegenstand und Richtung des Resolutionierens frei auswählen und bestimmen darf. Ob sie z.B. tausendfachen

Das sogn. Politische Mandat, ist im Rechtsinne überhaupt kein Mandat. Es ist eine jur. Fiktion.

brutalen und überlegten Mord an Anhängern einer verfassungsmäßigen Regierung für ein gewichtigeres Thema halten darf als den Seelenschmerz des *Herrn Solschenizyn* bei seiner unfreiwilligen Ausreise in das steuergünstige Land seiner Tantiemendepots. Systemaffirmation und mit den von den Meinungsfabriken approbierten Ideologien konformes Resolutionieren hat von Seiten der Verwalter des staatlichen Machtapparates nie Ärger bereitet. Auch die Justizmaschine ist dagegen noch nie bemüht worden.

Freilich sollte man immer bedenken, daß die Instrumentalisierbarkeit der Justiz nicht unbegrenzt ist. Wäre ich Mitglied des *MSB Spartakus* oder des *SHB*, so würde ich eingedenk der Tatsache, daß eine umfangreiche, sich „gefestigt“ vorkommende einschlägige Rechtsprechung vorliegt, mir doch möglicherweise überlegen, ob ich nicht, das ökonomische Risiko einiger Prozeßkosten eingehend, hier in Bayern den Weg vor die Verwaltungsgerichte beschreiten sollte, wenn AStA, Rektor und Senat meiner Hochschule zu einem Festakt aufrufen sollten, um dem aus dem Reich der Mitte heimkehrenden Staatsmann [F. J. Strauß] – vielleicht bringt er den zweitgrößten Vorsitzenden gleich als Gast mit – zu huldigen, der die abendländische Achse München-Peking geschmiedet hat und sie sogar bis

Bonn verlängern könnte. Sollte eine solche Klage scheitern, wäre dem Politischen Mandat gedient. Und schon das Vergnügen, dem zuständigen bajuwarischen Verwaltungsgericht einige Sätze darüber zu entlocken, wann Kooperation mit präntierten Marxisten, die an sich immer und schlechthin verwerflich ist, unter bestimmten Umständen dennoch etwas höchst Positives sein kann, vielleicht gar ein gänzlich unpolitischer Beitrag für das Gemeinwohl der Bundesrepublik Deutschland, wäre den Einsatz vielleicht wert.

Das sogenannte Politische Mandat, sage ich, ist im Rechtssinne überhaupt kein Mandat. Dennoch ist es genau das, was sein mit irritierenden Folgen gebrauchter Name sagt, nämlich eben ein politisches Mandat, vergleichbar dem Mandat gewählter parlamentarischer Abgeordneter, von dem schon vor Jahrzehnten ein jeden Linksdralls absolut unverdächtiger, nämlich die Weimarer Republik verachtender und stramm großpreußischer Staatsrechtslehrer, *Heinrich Triepel*, in seiner Monographie über „Delegation und Mandat im öffentlichen Recht“ (1941) mit einem einzigen, lakonischen Satz zutreffend bemerkt hat, es sei für die Juristen eine Fiktion. Bis auf den heutigen Tag ist jeder weitere Satz dazu in juristischer Hinsicht entbehrlich.

Leider haben das die marxistische angehauchten Jünglinge und Jungmädchen anders gesehen, die sich für ihre vollberechtigte Forderung auf Respektierung der kollektiven Meinungsfreiheit auch für die verfaßte Studentenschaft und ihre Organe den Terminus „Politisches Mandat“ aufs Auge drücken ließen. Von Stund an mußten sie – gemeinsam mit ihren Gegnern in der juristischen Kontroverse und wie diese „eingehüllt in feuchte Tücher“ – die Gesetzesbücher wälzen, um dort einen von der Rechts-

ordnung verliehenen staatlichen Auftrag zu finden, was gottseidank auch in den Hochschulgesetzen nicht zu finden ist. Das kommt davon, wenn man unsolide arbeitet und die richtige Erkenntnis, daß Recht (ebenso wie Wissenschaft) immer politisch und das Verhältnis von Recht (wie auch von Wissenschaft) und Politik ein dialektisches ist, zur platten Identität von Recht (Wissenschaft) und Politik versimpelt. Dann leistet man Beihilfe zu seiner eigenen politischen Kastration und steht objektiv mit den Verwaltungsgerichten von Sigmaringen bis Hamburg, von Neustadt bis Berlin usw. auf dem zwar nicht sehr klar erkannten, aber dennoch alle Emotionen durchdringenden, heute geradezu absurden, mindestens seit 1919 nicht mehr vertretbaren, Ausgangspunkt, daß Politik etwas spezifisch „Staatliches“ sei, das den Staatsbürger somit höchstens kraft staatlicher Verleihung etwas angehen kann – und aus einer solchen Sicht dann natürlich auch nur legitim ist, falls es inhaltlich affirmativ ausfällt.

Die Resultate liegen in Gestalt der bekannten Urteile vor. Die Begründungen differieren zwar ein wenig untereinander, sind auch in ihrer Ausführlichkeit unterschiedlich, das Grundmuster ist aber doch im wesentlichen dasselbe. Da wird also etwa durch abenteuerliche Konstruktionen die Studentenschaft wegen ihrer Körperschaftsform zu einem Stück der „mittelbaren Staatsverwaltung“ gemacht, und die Meinungsäußerung wird als Kompetenzwahrnehmung zu einem staatlich-hoheitlichen Handeln. Ist sie staatlich-hoheitliches Handeln, läßt sich daraus messerscharf folgern, daß sie Grundrechte einzelner Verbandsmitglieder verletzen kann – als ob ein tatsächliches Handeln in grundrechtlich geschütztem Freiheitsraum überhaupt ein rechtlicher Akt sein könnte, von einem „hoheitlichen“

ganz zu schweigen! Da steht dann die Demokratie auf dem Kopf, und wenn Demokratie auf dem Kopf steht, ihre Freiheitsrechte zu Aufträgen pervertiert sind, ist sie nicht mehr vorhanden.

Natürlich konnte dieser Kopfstand der Demokratie nicht ausreichen, um in den Prozessen um das sog. Politische Mandat die Kläger mit ihren von Mal zu Mal weitergehenden Anträgen obsiegen zu lassen. Es bedurfte einer mit deutscher Gründlichkeit betriebenen, inflationären „verfeinerten“ Vermehrung der inneren Widersprüche und vor allem während die amtliche Krokodilsträne über den Anarchismus quillt – diverser kräftiger Anleihen justament beim Anarchismus, kräftiger Anleihen nämlich, die die verfassungsmäßigen Kompetenzschränken der Gerichtsbarkeit hinwegfegen. Denn es ist ja so: Selbst wenn die nach dem demokratischen Mehrheitsprinzip in einem demokratischen Verfahren zustandekommende kollektive Meinungsäußerung von Studentenschaften und Studentenschaftsorganen verfassungsrechtswidrig sein sollte, bedürfte es eines konkreten Nachweises der Behauptung, daß damit zugleich individuelle Rechte einzelner Mitglieder verletzt sein könnten. Dies kann man sich aber noch nicht einmal in abstracto als möglich vorstellen, was wiederum die Voraussetzung dafür wäre, daß die Klagen einzelner Studentenschaftsmitglieder überhaupt nur als zulässig angesehen werden könnten.

Es ist eine in der Doktrin abstrakt niemals in Zweifel gezogene, als für den Rechtsstaat unverzichtbar erklärte Grundregel, daß die sogenannte Popularklage nur ganz ausnahmsweise

eine gerichtliche Entscheidungstätigkeit auslösen darf. Würden Popularklagen, Klagen also, die nicht ein mögliches individuelles Betroffensein des Klägers voraussetzen, in größerem Umfang zugelassen, dann würden die Gerichte sich alsbald mit einem immer dichter werdenden Netz



„Ich lass mir doch nicht den Mund verbieten!“ -
„Ich biete 5 bis 250.000 Euro, wer es trotzdem

der Rechtskraft ihrer Entscheidungen, und zwar nach Maßgabe ihrer politischen Instrumentarisierung durch die Kläger, weit über den Gesetzgeber erheben können, dem sie doch nach der Verfassung unterworfen sind. Noch keinem der studentischen Kläger in den bisher abgewickelten verwaltungsgerichtlichen Prozessen um das sogenannte Politische Mandat ist es gelungen darzutun, daß er in seinen individuellen Rechten durch die kollektive Meinungsäußerung seines Verbandes verletzt sein könnte. Die meisten Gerichte nehmen das freilich an und glauben, auch eine konkrete Rechtsverletzung feststellen zu können.

Daß von den jüngeren Entscheidungen wohl wichtigste Urteil, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Hamburg, das jetzt beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin in der Revision ist, hat den in diesen Zusammenhang wohl aufschlußreichsten

und längst fälligen Offenbarungseid über die rechtliche Blöbe seiner als Gerichtsurteil getarnten rein politischen Dezision geleistet. Unter einem geradezu aberwitzigen Begriff von „Repräsentation“, erneuter Verkenning des nicht-staatlichen Charakters der Grundrechtsbetätigung und mit einer Realitätsblindheit, die man – leider – doch wohl schon als eine gewollte bezeichnen muß, wird behauptet, Meinungsmanifestationen der inkriminierten Art würden jedem einzelnen Mitglied der Studentenschaft „zugerechnet“. Das ist genauso überzeugungskräftig, wie wenn man in einem parlamentarischen System die Entscheidungen der Regierungsmehrheit der parlamentarischen Opposition und darüber hinaus dem ganzen Volke in der Weise „zurechnen“ würde, als ob die Opposition bzw. das ganze Volk derselben Meinung sei wie die Regierungsmehrheit. Das glaubt im Haus des Deutschen Bundestags sicherlich auch der letzte Amtsbote nicht. Das wird auch die letzte politische Schlafmütze in diesem Land der schlafenden Gewissen mit Sicherheit nicht glauben. Sie wird das genauso wenig tun, wie sie es für möglich halten könnte, daß ein RCDS-aktivistischer Student sich mit den politischen Meinungsinhalten linker Studentenschaftsmehrheiten identifiziert. Ich kann nicht vollständig referieren, welche Versatzstücke nun noch gebraucht werden, um die politische Meinungsdevianz des klagenden RCDS-Mitglieds unter den

Als könnte man in einem parlam. System die Entscheidungen der Regierungsmehrheit der Opposition oder dem ganzen Volke zurechnen.

schränkenlosen Schutz eines schrankenlosen Grundrechts zu bringen und das schwarze Schaf der Herde in einen reißenden Wolf zu verwandeln.

Auf dem Wege dahin

Ein einzelner darf das Maß der Entpolitisierung mit staatlicher Gewalt bestimmen!

liegt etwa die Zwangskörperschaftsthese. Die Studentenschaft sei eine Zwangskörperschaft. Das ist sie selbstverständlich nicht. Denn

sie ist ja nur eine Modalität, eine bestimmte Art der Zugehörigkeit zur Hochschule, welche selbst im Ernst noch nie als eine Zwangskörperschaft im juristischen Sinne bezeichnet worden ist. Aber sei's drum: „Zwangskörperschaft“ oder nicht, an der Rechtslage in bezug auf das Politische Mandat ändert sich dadurch auch nichts. Ich kann als steuerzahlendes Mitglied des höchst zwangskörperschaftlichen Verbandes, der Bundesrepublik Deutschland heißt, nicht in den Steuerstreik eintreten, wenn (und weil!) nach meiner Meinung der größte Teil des Steueraufkommens falsch ausgegeben wird. Ich kann da nur durch Meinungsäußerung „klagen“, vor Gericht kann ich nicht klagen; kein Gericht würde meine Klage zulassen.

Und da soll nun der dissentierende Student ein einziger soll genügen – nicht nur klagen *dürfen*, sondern auch noch materiell erfolgreich klagen, also obsiegen. Er soll sogar laut Oberverwaltungsgericht Hamburg den Dachverband des Klagegegners auseinander klagen können.

Wenn zwei dasselbe tun, dann ist es, wie das geflügelte Wort sagt, nicht dasselbe. Doch faßt dieses Wort nicht zuletzt resignativ generationenlange Erfahrungen demokratischer Niederlagen zusammen. Vor Recht und Staatsgewalt hat aber in der Demokratie, wenn zwei dasselbe tun, dasselbe dasselbe zu sein, d.h. gleich

behandelt zu werden. Das eben ist die Forderung der Demokratie, die auch ein verbindlicher Verfassungsrechtssatz ist: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich – das ist das demokratische Grundgebot des Grundgesetzes und eo ipso das rechtsstaatliche Grundgebot. Wie umgehen es die Richter der Hansestadt Hamburg im Begründungstext ihres Offenbarungseides? Indem sie aus dem Zauberhorn der sogenannten allgemeinen Handlungsfreiheit das Recht des Klägers herleiten, wegen des Betroffenseins seiner Gefühle (die sich nicht zufällig mit den Interessen der die soziale und wirtschaftliche Macht haltenden Gruppierungen decken) kollektive Meinungsfreiheit verbieten zu lassen.

Das Witzigste an diesem aus Art. 2 Abs. 1 GG, der in Wahrheit gerade keinen Freispruch von der verfassungsmäßigen Rechtsordnung enthält, extrahierten Grundrecht der Kläger gegen das sogenannte Politische Mandat ist dies: Seine Schöpfer, die Richter, hätten sich eigentlich bekreuzigen müssen, wenn sie ihr Produkt richtig erkannt hätten. Denn nichts anderes ist dieses Produkt als die Zuerkennung des allseits amtlich verfluchten „imperativen Mandats“ an die Kläger. Und was für ein imperatives Mandat! Ein totales, negatives, imperatives Minderheitsmandat, mit dem jeder einzelne Student seiner zur demokratischen Mehrheitsmeinung quer stehenden Meinung zum Ziel verhelfen kann; ein einzelner kann die Verbotsschilder, Einbahnstraßen usw. im politischen Meinungsprozeß bestimmen! Ein einzelner darf auf dem wichtigen sozialen Feld der an den Hochschulen institutionalisierten Wissenschaft das Maß der Entpolitisierung mit staatlicher Gewalt bestimmen. Ob unsere jugendlichen rätedemokratischen Basteigruppen von vor zehn Jahren sich wohl haben träumen lassen, auf

welchen fruchtbaren Boden ihre Vorstellungen bei der gründlichen bundesdeutschen Justiz fallen würden, die freilich, was nur Naive in Erstaunen versetzen kann, den Spieß eben erst jetzt in die Hand genommen hat und ihn konkret in die andere politische Richtung umdreht! Erneut unterstützt wird sie dann natürlich von denjenigen, die meinen, weil die Rechtsordnung so offensichtlich durchbrochen wird, müsse sie denn auch endgültig abgeschafft werden.

Das Ganze ist total rechtswidrig. Die von den Gerichten behauptete Freiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verstößt gegen den klaren Wortlaut des Grundgesetzes, gegen die Bindung des „Persönlichkeitsrechts“ an die verfassungsmäßige Rechtsordnung. Die Umsetzung des phantastischen totalen, negatorischen, imperativen Minderheitsmandats in politische Entscheidungen, die als gerichtliche Urteile vollstreckungsfähig werden, ist staatsgewaltlich praktizierte Anarchie, nämlich Auflösung der Rechtsordnung. Ein Anarchismus, der natürlich weitaus bessere Erfolgchancen hat als der aktionistische Anarchismus einzelner isolierter Individuen oder machtloser Massen.

Ein Anarchismus, der sich ausgerechnet auf das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als sein „Muttergrundrecht“ beruft, mit dem gutmeinende Verfassungsväter die Abkehr vom Rechtsnihilismus des Faschismus deutlich markieren wollten. Das Phänomen als solches ist natürlich nicht neu. Neu ist nur seine von mir hier gebrauchte Benennung. Sie mag überraschen. Wäre es weniger überraschend, schockierender wäre es gewiß – wenn ich den Ausdruck „Stalinismus“ gebraucht hätte? Auch damit war der Vorgang der Rechtszertrümmerung nicht unpassend bezeichnet, „Stalinismus“ in diesen Sinne gibt es eben nicht nur „links“ und nicht nur

in bestimmten geographischen Zonen.

Der Rest, den die Gerichte nicht besorgen können, wird mittlerweile von der staatlichen Exekutive in Gestalt der Kultusbürokratien und auch von vielen Hochschulsitzen besorgt, die mehr und mehr aus dem Hochschulverband heraus- und in Stathalterfunktionen hineinwachsen: Sie verleihen den Judikaten, die entsprechend den gestellten Anträgen nicht nur das sogenannte Politische Mandat untersagen, sondern auch Beitragszahlungen inhibieren, Verwendungsverbote dekretieren und nunmehr auch den Austritt aus dem Dachverband anordnen, quasi-normative Wirkung im Wege der Verfügungs- und Erlaßpraxis. Das verdeutlicht den engen konzertanten Zusammenhang und die Zielidentität mit anderen Praktiken wie dem sogn. Berufsverbot – auch diese Bezeichnung ist eigentlich falsch, zumindest

verharmlosend; denn mit der zwingenden Alternative, entweder auf den Zugang zum öffentlichen Dienst oder auf wesentliche *legale* (!) Inhalte und Formen staatsbürgerlicher Betätigung zu verzichten, wird wiederum vor allem die Meinungsfreiheit in ihrem Kern betroffen – und dem gesetzgeberischen Vorgehen gegen die Organisationsform der verfaßten Studentenschaft, die möglichst ersatzlos aufgehoben werden soll.

Wir haben es hier also überall mit Erscheinungsformen des *einen* großen Sabotageunternehmens an der Verfassung zu tun, das da *Demokratieverbot* genannt werden muß, ein Demokratieverbot, das über den Raum der Hochschulen, Fachschulen und sonstigen Schulen hinaus auch in allen anderen sozialen Feldern, so vor allem bei der lohnabhängigen Arbeit, seine Opfer fordert, im Wissenschaftsbereich aber auch

noch mittelbar die Freiheit der Themenwahl und der Lehr- und Forschungsinhalte beeinflusst und somit zusätzlich gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verstößt.

★

Der vorstehende Text ist die gekürzte Fassung des mündlich vorgetragenen Referats auf dem gemeinsamen Kongreß von SVI und VDS „Verfaßte Studentenschaft“ vom 18./19. Januar 1975 in München. Zum vollständigen Text siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.): *Helmut Ridder für Einsteiger und Fortgeschrittene*. Pahl-Rugenstein Verlag, CD-ROM, Bonn 2004, 2. durchgesehene und erheblich erweiterte Auflage, 29,90 Euro.

Abdruck des in *konkret* 7/2004 (S. 32-34) erschienenen Textes mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

Anzeige:

Die Bundesregierung

Warum?
machen wir die agenda 2010

Nürnberg
4 freie Arbeitsplätze

DARUM!
Deutschland wächst zusammen --
mehr Mobilität auf dem Arbeitsmarkt